

Satzung des TVR 1898 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der im Jahre 1898 gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Rodenkirchen 1898 e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln (*Rodenkirchen*) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

(Der Verein ist Mitglied der jeweiligen Fachverbände auf Landesebene, deren Sportarten im Verein betrieben werden.)

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe und die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Aktive Betätigung in diversen Sportarten (Breitensport und Leistungssport)
- Übernahme der Trägerschaft OGS und Kita's, besonders von Betreuungs-, Förder- und Freizeitangeboten und Verpflegung
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Förderung von Projekten „Inklusion“

Der Verein ist unabhängig und neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Turnverein Rodenkirchen 1898 e.V. ist anerkannter öffentlicher Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch-8. Buch (SGB VII).

(6) Bei allen Personenangaben dieser Satzung gilt auch die weibliche Form

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen und

2. außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Ordentliche Mitglieder können sowohl aktiv als auch inaktiv sein. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder, die gemäß § 7 dieser Satzung das Stimmrecht ausüben, erwerben hierdurch keine Mitgliedschaft. Als außerordentliche Mitglieder gelten Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Zeit.

(2) Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu jeder Zeit werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Juristische Personen haben zwecks Aufnahme einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt wird.

(3) Trainer und Übungsleiter werden anstelle einer Beitrittserklärung durch den Anstellungsvertrag automatisch ordentliches und inaktives Mitglied. Eine Aufnahmegebühr entfällt in diesem Fall.

(4) Für zeitlich begrenzte Sportkurse erwerben deren Teilnehmer eine Mitgliedschaft auf Zeit. Diese Mitglieder unterliegen nur den §§ 3, 5, 6 und 9 dieser Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen, bei Ausschluss nur bis zum Tag des Ausschlusses. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zulässig.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen

Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags wird durch den Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder, die gesetzlichen Vertreter der noch nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Absätze, die Vorsitzenden des Jugendvorstandes nach , 12 Abs. 1 Buchst. b, sowie als weitere Vertreter der TVR-Jugend-Delegierte, die von der Jugendvollversammlung nach folgenden Grundsätzen gewählt werden:

a) Zu wählen sind je angefangene Gruppe von 25 Jugendlichen und Kindern ein Delegierter,

b) Dieser Delegierte muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anzahl der Stimmen der gesetzlichen Vertreter und der TVR-Jugend-Delegierten darf die Anzahl der dem Verein angehörenden nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder auf Zeit (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung), denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder-, der Abteilungs- und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für nicht voll geschäftsfähige Mitglieder unter 18 Jahren können, unabhängig von deren Zahl, die gesetzlichen Vertreter jeweils nur eine Stimme abgeben.

(4) Sind die gesetzlichen Vertreter gleichzeitig ordentliche Mitglieder, haben sie als solche eine weitere Stimme.

(5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

I. Mitgliederversammlung

II. Vorstand

§ 9 Versammlungen

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen vom Vorstand mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

1. der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
2/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse, auf der TVR-Homepage, im Vereinsheim und Schwimmbad Rodenkirchen. Zwischen der Erstveröffentlichung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Geschäftsführers sowie die Kassenprüf- und Sportberichte entgegen und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand (gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB) bestehend aus dem

dem 1. Vorsitzenden,
sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

b) den weiteren Vorstandsmitgliedern, bestehend aus
dem Geschäftsführer
dem Technischen Leiter für alle Sportarten (außer Wassersport),
dem Technischen Leiter für Wassersport,
dem Pressewart inklusive Protokollführer,
Jugendwart (Jugendwartin)
Sowie drei (bis fünf) Beisitzer (für Sonderaufgaben)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden üben ihr gemeinschaftliches Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer

(1) Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden, mit Ausnahme der Jugendvertreter, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer können nur einmal wieder gewählt werden.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Versammlung zu ernennen.

Die dann notwendige Nachwahl gilt nur für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

((1) Der Vorstand kann den Mitarbeiterkreis erweitern:

a) Technischer Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Abteilungen,

b) Abteilungsleitung, mit Einbeziehung der hierfür tätigen Übungsleiter, Trainer und Betreuer,

c) Der Beirat kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen und kann für außergewöhnliche Aufgaben herangezogen werden.)

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt und protokolliert werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises im Sinne dieser Satzung,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Aufnahmen, Ausschluss (und Maßregelungen) von Mitgliedern,

d) die Durchführung von Versammlungen,

e) die Erarbeitung und Beschluss einer Geschäfts- und Finanzordnung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu unterrichten.

((5) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, die Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen des technischen Ausschusses, der einzelnen Abteilungen sowie der gebildeten Sonderausschüsse beratend teilzunehmen, sofern sie nicht schon diesem Mitarbeiterkreis angehören.)

(4) Der ehrenamtlich tätige Vorstand haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

(5) Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind die notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 670 BGB). Einzelheiten dazu beschließt der Vorstand.

(6) Der Vorstand erhält für seine Vorstandsarbeit keine Vergütung und arbeitet ehrenamtlich.

(7) In dringenden Fällen räumt der Vorstand den Abteilungsleitern das Recht ein, Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,- € im Einzelfall eingehen, soweit diese nicht über den Haushaltsvoranschlag eingeplant sind. Höhere Verpflichtungen bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Im Übrigen hat die Abteilungsleitung die Verpflichtung, den vom Vorstand genehmigten Haushaltsvoranschlag einzuhalten.

§ 13 Jugendvertretung

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig entsprechend der von ihr verabschiedeten Jugendordnung, jedoch im Rahmen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist vor Verabschiedung dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turnverein Rodenkirchen 1898 e. V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert haben.

(3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die Sporthilfe e. V., und zur anderen Hälfte an den Landessportbund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports in Köln) zu verwenden haben.

§ 16 Geltungsbereich

Soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges festlegt, gelten die gesetzlichen Vorschriften für Vereine und seine Organe.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am **20. August 2015** und im Anschluss der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

Finanzordnung des TVR 1898 e. V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Vorstand ist gehalten, den Haushaltsplan deckungsfähig aufzustellen.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstatten die Geschäftsführer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Der Vorstand hat den Jahresabschluss zu genehmigen.

§ 4 Geschäftsführer

Die Geschäftsführer verwalten die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden von den Geschäftsführern nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Die Geschäftsführer haben dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten.

§ 5 Zahlungen

Die Zahlungen bedürfen der Unterschriften zeichnungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das bestehende Girokonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 25.06.2004 und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 20.8.2015 in Kraft.

Geschäftsordnung des TVR 1898 e. V.

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Vorstandssitzungen und sonstige Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Bei Mitgliederversammlungen können Einzelpersonen oder Personengruppen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung zu Versammlungen erfolgt gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden sind zu jeder Sitzung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Versammlungen und Sitzungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Der Versammlungsleiter ist bei Mitgliederversammlungen sowie bei Vorstandssitzungen der 1. Vorsitzende. Bei Fachsitzungen ist es der technische Leiter, bei Abteilungssitzungen der Abteilungsleiter.
- (3) Im Verhinderungsfalle des Versammlungsleiters übernimmt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der stellvertretende Vorsitzende, bei den übrigen Sitzungen ein vom Versammlungsleiter benannter geeigneter Vertreter die Versammlungsleitung.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des reibungslosen Ablaufs erforderlichen Befugnisse zu. Dies sind insbesondere Unterbrechungen, Wortentzug, Ausschlüsse oder Aufhebung der Versammlung.
- (5) Nach Eröffnung ist vom Versammlungsleiter oder einem Vertreter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung zu prüfen. Danach ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über fristgerecht eingereichte Einsprüche gegen die Tagesordnung und deren Reihenfolge oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Wortmeldung und Rednerfolge

- (1) Wortmeldungen werden bei Eröffnung der Diskussion zu den anstehenden Tagesordnungspunkten in eine Rednerliste aufgenommen.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- (3) Die Ausführungen der Redner dürfen sich nur auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte beziehen. Bei Nichtbeachtung kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Aussprache eingreifen.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt, jedoch erst, wenn der Vorredner geendet hat.
- (6) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei auch Redner unterbrechen.

§ 5 Anträge

Anträge müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungs- und Sitzungstermin in der Geschäftsstelle vorliegen. Sie müssen in Briefform eingereicht werden, mit Datum und Unterschrift versehen und begründet sein.

§ 6 Dringlichkeitsantrag

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden, wenn sie die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
- (2) Der Versammlungsleiter hat das Recht zur Ablehnung eines Dringlichkeitsantrages, wenn aufgrund fehlender Informationen die sachliche und fachliche Behandlung des Antragsthemas nicht gewährleistet ist.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

(4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 8 Abstimmungen

(1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter nochmals zu verlesen.

(2) Abstimmungen erfolgen offen durch Vorzeigen der Stimmkarten oder durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen bzw. zulassen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

(3) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

(2) Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen.

(3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(4) Der Wahlleiter lässt über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

(5) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, durch Vorzeigen der Stimmkarten oder durch Handzeichen. Auf Antrag muss jedoch geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, gewählt werden.

(6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

(7) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

(8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter mitzuteilen und seine Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.

(9) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

(10) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands oder der anderen Organe beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied zur kommissarischen Übernahme der entsprechenden Position.

§ 10 Protokolle

(1) Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(2) Die Versammlungsprotokolle werden aus Kostengründen an die Mitglieder nicht versandt. Sie stehen den Mitgliedern sechs Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle abholbereit zur Verfügung.

(3) Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der einzelnen Gremien mit der Einladung zur nächsten Sitzung mindestens eine Woche vor dieser Sitzung zugestellt.

(4) Mitgliederversammlungsprotokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Abholtermin schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

(5) Sitzungsprotokolle gelten als angenommen, wenn nicht bei der nächsten Sitzung schriftlich oder mündlich gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 25.06.2004 und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 20.8.2015 in Kraft.